

TOP 21:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Drucksache: 74/16

I. Zum Inhalt

Der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG) zielt auf die Herstellung von Rechtssicherheit in Bezug auf elektronische Bücher ab. Er soll ein breites Buchangebot und die Zugänglichkeit für eine breite Öffentlichkeit mittel- und langfristig sicherstellen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere zwei inhaltliche Änderungen vor. Diese sollen klarstellen, dass elektronische Bücher Substitute für gedruckte Bücher sind und damit der Buchpreisbindung unterliegen. Dies geschieht durch die explizite Aufnahme der elektronischen Bücher in die Aufzählung der unter die Buchpreisbindung fallenden Produkte in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Buchpreisbindungsgesetzes. Zudem weitet der Gesetzentwurf die Buchpreisbindung auf Importe an Letztabnehmer in Deutschland aus. Dies geschieht durch die Änderungen des § 3 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz.

Mit der Ausweitung auf Importe schließt der Gesetzgeber eine Umgehungsmöglichkeit durch die Einfuhr aus Ländern ohne Buchpreisbindung (insbesondere der Schweiz) aus.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Sie regen an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen zu lassen, ob ein Verbot von Absatzförderungsmaßnahmen, mit denen die Buchpreisbindung unterlaufen wird, aufgenommen werden kann.

Zur Begründung führen die Ausschüsse aus, dass große Buchhändler zum Teil in großem Umfang Absatzfördermaßnahmen wie Kundenbindung durch Gutscheine, Werbung mit Spenden oder "Affiliate"-Programme (Provisionsgebundene Verlinkung oder Vermittlung im Internet) betreiben. Es bestehe

hierdurch die Gefahr, dass kleinere Marktteilnehmer, die dies nicht in diesem Umfang anbieten könnten, verdrängt würden.

Aus Sicht der Ausschüsse wäre es wünschenswert, Rechtssicherheit durch die Aufnahme konkreter Kriterien in das Gesetz zu schaffen.

Die Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 74/1/16** zu entnehmen.